BStU
000438

Korrekturen, die grundsätzliche Änderungen der getätigten und richtig dargestellten Aussage betreffen, müssen am Schluß des Protokolls aufgeführt werden oder es wird dort vermerkt, daß der Beschuldigte auf Grund eines Verlangens nach Korrektur des Protokolls die Gelegenheit zu einer persönlichen Niederschrift als Anlage zum Protokoll erhält. Wird diese Niederschrift verweigert, ist die Korrektur in jedem Falle vom Untersuchungsführer zu Protokoll zu nehmen.

Handelt es sich bei der Korrektur um einen Widerruf wesentlicher Aussagen, ist es zweckmäßig, eine weitere Vernehmung anzuschließen, um diesen Widerruf entsprechend den Erfordernissen zu erfassen. Es ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Widerruf nach der Durchsicht des Protokolls der genau bezeichneten Beschuldigtenvernehmung erfolgte.

Es kann sich auch als zweckmäßig erweisen, sämtliche Korrekturen am Schluß des Protokolls aufzuführen oder den Beschuldigten eine Niederschrift zu seinen Veränderungswünschen anfertigen zu lassen.

Es besteht für den Beschuldigten bei diesen Verfahrensweisen keine Möglichkeit, unter Berufung auf seine Rechte die Dokumentierung seiner im Verlaufe der Beschuldigtenvernehmung getätigten Aussagen zu verhindern. Das ist vor allem bedeutsam, wenn Täterwissen dargelegt worden ist und dies dem Beschuldigten erst anschließend bewußt wurde.
Bringen Beschuldigte nach der Unterzeichnung der Vernehmung Verlangen nach Veränderungen vor, sind diese grundsätzlich gesondert in einem weiteren Vernehmungsprotokoll, als Niederschrift oder als Vermerk zum Protokoll, der vom Beschuldigten unterschrieben wird, zu dokumentieren.